



Liebe Freizeiteilnehmerin,
lieber Freizeiteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden "wichtigen Hinweise", "Reisebedingungen" und die „Datenschutzerklärung“, um Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise durch. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen, nachfolgend "TN" für Teilnehmer abgekürzt und dem Christlichen Verein Junger Menschen Fellbach e.V., nachstehend "CVJM" abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

Reiseveranstalter für die ausgeschriebenen Freizeiten ist der CVJM Fellbach e.V., Gerhart-Hauptmann-Str. 32, 70734 Fellbach, Tel. (0711) 58 70 34.

Wichtige Hinweise

1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer (TN)

Unsere Freizeiten kann sich grundsätzlich jede/jeder anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Aufgrund unseres Selbstverständnisses werden an unverheiratete Paare keine Doppelzimmer vergeben. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen und am Programm teilnehmen.

2. Anmeldung/Anmeldebestätigung/Rechnung

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingang der schriftlichen Anmeldung. Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Rechnung, welche gleichzeitig als Anmeldebestätigung zu sehen ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt, fällig.

3. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind, sofern nichts anderes angegeben ist, die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten), Kurtaxe und verschiedene Versicherungen (siehe Punkt 4). Die Unterbringung ist der Freizeitausschreibung zu entnehmen. Der CVJM bzw. die von ihm eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots des CVJM sind, als Fremdleistung nach Maßgabe der Reisebedingungen (siehe unter Haftung) vom CVJM bzw. von seinen Freizeitleiterin/Freizeitleiter lediglich vermittelt.

3.1 Leistungsänderungen

Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen im Freizeitprospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung/Veröffentlichung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

3.2 Preisänderungen

Die in diesem Prospekt angegebenen Preise entsprechen ebenfalls dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als CVJM bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

- Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Freizeitprospekts zulässig.
- Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom TN gewünschte und im Prospekt angebotene Freizeit nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Freizeitprospekts verfügbar ist.

3.3 Reiserücktrittskostenversicherung

Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen **keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen** ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist.

4. Versicherungen

Bei Freizeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Ausland ist eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen. Ebenso besteht eine Reisehaftpflicht- und Reiseunfallversicherung beim Ecclesia Versicherungsdienst.

5. Fahrt

Die Reisen führen wir, wenn nichts anderes vermerkt ist, mit Omnibus oder Bundesbahn als Jugendpflege- oder Gesellschaftsfahrt durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet (Anreise /Rückreise privat), wird der Betrag nicht ermäßigt.

6. Reiseausweise

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. **Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens 6 Monate gültig sein.** Ebenso muss ein **vollständig ausgefüllter Freizeitpass**, der dem TN zugesandt wird, ca. 3 Wochen vor Freizeitbeginn beim CVJM vorliegen.

7. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln und Landkreismitteln beantragt werden. Als Richtwert gilt für eine Bezuschussung: monat. Bruttoeinkommen für zwei Personen (alleinerziehend) 1.689,- € oder drei Personen (verheiratet) 2.327,- €, für jedes weitere Mitglied 302,- €. Die Anträge werden streng vertraulich behandelt. Für Nichtverdienende, insbesondere Arbeitslose, wollen wir uns besonders in Härtefällen um finanzielle Hilfe bemühen. Bitte machen Sie ggf. auf der Anmeldung einen entsprechenden Vermerk und kommen Sie auf unsere Hauptamtlichen zu.



8. Wichtige Hinweis zu aufgenommenen Bildern während der Freizeit

Die Teilnehmenden der Freizeit werden darauf hingewiesen, dass während der Freizeit auch Bilder der Teilnehmenden durch den CVJM gemacht werden. Die Bilder werden, sofern Sie geeignet sind, vom CVJM bei Nachtreffen, als digitale Bildersammlung für alle TN, aber auch zu Vorstellung und Bewerbung weiterer Freizeiten verwendet, auf der Homepage oder in der Vereinszeitschrift „Diagonale“ veröffentlicht. Der TN bringt bereits bei der Anmeldung mit seiner Willensbekundung zum Ausdruck, ob er dieser Verwendung zustimmt oder sie ablehnt. Wir weisen aber auch darauf hin, dass Bilder, welche der TN während der Freizeit macht, der Einwilligung durch die anderen TN bedürfen.

9. Reisepreissicherung

Der CVJM ist gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des TN durch einen so genannten Sicherungsschein abzusichern, soweit der CVJM vor der Reise Zahlungen auf den Reisepreis fordert.

10. Übertragung der Aufsichtspflicht

Bei minderjährigen TN übertragen die Eltern mit ihrer Unterschrift die Aufsichtspflicht für die Zeit des Aufenthalts an die vom CVJM eingesetzten Mitarbeiter/innen.

Reisebedingungen

1. Anmeldung/Vertragsabschluss/Verpflichtungen der Buchungsperson

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

- a) Grundlage des Angebots des CVJM und der Buchung des TN sind die Reisebeschreibung und die ergänzenden Informationen des CVJM für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.
- b) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht vom CVJM herausgegeben werden, sind für den CVJM und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem TN zum Inhalt der Leistungspflicht des CVJM gemacht wurden.
- c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des CVJM vor, an das der CVJM für die Dauer von 30 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der CVJM bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der TN innerhalb der Bindungsfrist gegenüber dem CVJM die Annahme durch ausdrückliche Erklärung erklärt.
- d) Die vom CVJM gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- e) Der TN haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem TN wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung des RV erläutert.
- b) Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- d) Soweit der Vertragstext des RV im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der TN darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der TN gegenüber dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der TN 8 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
- f) Dem TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der RV ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht.
- h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des RV beim TN zu Stande (siehe 1.4).

1.3 Mit der Buchung, welche schriftlich erfolgen kann (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang), bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst durch den Minderjährigen) dem CVJM den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem/den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. An die Buchung ist der TN 8 Werktage gebunden.

1.4 Der Reisevertrag mit dem TN, bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) des CVJM an den TN und seine gesetzlichen Vertretern zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der CVJM dem TN eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der TN nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.5 Der CVJM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB besteht (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Leistungen

2.1 Die Leistungspflicht des CVJM ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung im Internet und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere den „wichtigen Hinweisen“ im Prospekt, sowie eventueller Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die dem TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2 Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem CVJM. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

2.3. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisevermittler und Freizeitleiter / -innen sind vom CVJM nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des CVJM oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen, oder die im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.4. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte sowie Internet-Ausschreibungen, die nicht vom CVJM herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den CVJM nicht verbindlich.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der CVJM und der Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem TN der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines die Restzahlung 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8.1 genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.2 Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Teilnahmebestätigung) und Aushändigung des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Teilnahmepreises (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, jedoch maximal € 100 pro TN) zu leisten.

3.3 Die Restzahlung ist (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, soweit der Sicherungsschein übergeben ist) bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8.1 genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.4 Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des §651 k BGB.

3.5 Soweit der CVJM zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

3.6 Leistet der TN die Zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der CVJM zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN besteht, so ist der CVJM berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1.0 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom CVJM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem CVJM vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.1.1 Der CVJM ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.1.2 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des TN, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der TN berechtigt, innerhalb einer vom CVJM gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der TN nicht innerhalb der vom CVJM gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.1.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der CVJM für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem TN der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4.2 Der CVJM behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken, sofern zwischen dem Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim TN) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

4.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der CVJM den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Falls Preiserhöhungen 5% übersteigen, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichen Reise zu verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des CVJM über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.4 Tritt der TN vom Reisevertrag zurück, erhält er an den CVJM bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

5. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem CVJM unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der CVJM den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der CVJM eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des CVJM unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. Der CVJM hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 Euro)

vom 44.-35. Tag vor Reiseantritt 50%

ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %

vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %

vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %

vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %

ab 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

5.4. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem CVJM nachzuweisen, dass dem CVJM überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom CVJM geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Der CVJM behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der CVJM nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der CVJM verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6. Ist der CVJM infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7. Das gesetzliche Recht des TN, gemäß § 651e BGB vom CVJM durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem CVJM 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom CVJM zu vertretenden Gründe nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der CVJM bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den CVJM zurückerstattet worden sind.

7. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

7.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise und Reiseunterlagen, die ihm vom CVJM in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet. Der TN hat den CVJM oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom CVJM mitgeteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen.

b) Soweit der CVJM infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der TN weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der TN ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des CVJM vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter vom CVJM vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an den CVJM unter der mitgeteilten Kontaktstelle vom CVJM zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des CVJM bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der TN kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter des CVJM ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3 Kündigung durch den TN

Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der CVJM seine Beauftragten (Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM oder seinen Beauftragten verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zuverlässige Kündigung des Reisevertrags durch den TN, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach §651e Abs.3 und 4 BGB. Die Vorschrift des §651j BGB bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

7.4 Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach §651g Abs.1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem CVJM geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem CVJM geschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Der TN ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom CVJM erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem CVJM geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem CVJM unter folgender Anschrift erfolgen:

**CVJM Fellbach e.V., Gerhart-Hauptmann-Str. 32,
70734 Fellbach**

Tel. (0711) 58 70 34, FAX (0711) 300 30 13.

Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den TN sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

d) Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des Teilnehmers.

e) Leistungsträger, örtliche Agenturen, Freizeitleiterinnen/Freizeitleiter und sonstige Beauftragte des CVJM sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des CVJM anzuerkennen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den CVJM

8.1 Der CVJM kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung vom CVJM beim TN, muss in der jeweiligen vom CVJM vertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) Der CVJM hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) Der CVJM ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt vom CVJM später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6 gilt entsprechend.

8.3 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.3.1 Der CVJM kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung vom CVJM nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten vom CVJM beruht.

8.3.2. Kündigt der CVJM, so behält der CVJM den Anspruch auf den Reisepreis; der CVJM muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der CVJM aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Die vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des CVJM in diesen Fällen wahrzunehmen.

8.3.3 Bei Minderjährigen ist er berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der CVJM wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung (demnach z.B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise) die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zulasten des TN, bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

9.1. Der CVJM wird den TN über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

9.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des TN. Dies gilt nicht, wenn der CVJM nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

9.3. Der CVJM haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den CVJM mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der CVJM eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des CVJM für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. Der CVJM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des CVJM sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der CVJM haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des CVJM ursächlich geworden ist.

11. Verjährung

11.1 Ansprüche des TN nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des CVJM oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des CVJM beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des CVJM oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des CVJM beruhen. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11.3 Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem CVJM Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der CVJM die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Datenschutz; Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des Rechnungsempfängers sowie dem TN werden mittels EDV erfasst und werden vom CVJM nur zur Durchführung der Reise, zur Versicherung des TN, zu Meldezwecken (Meldebehörden, Flug- und Fahrgesellschaften) und gegebenenfalls Erlangung von Zuschüssen verwendet und nicht an Dritte zu Werbezwecken weitergegeben.

12.2 Freizeitpass

Da wir durch die Übertragung der Aufsichtspflicht für die Zeit der Freizeit alle Daten (auch Gesundheitsdaten) Ihres Kindes durch den Freizeitpass erhalten, versichern wir Ihnen:

- a) Mit diesen Daten wird in unserem Haus sehr gewissenhaft und verschwiegen umgegangen.
- b) Die Freizeitleiter und die Mitarbeiter der Freizeit nehmen die Freizeitpässe mit auf die Freizeit und sind im Blick auf Notfälle in Kenntnis des Inhaltes der Freizeitpässe.
- c) Unsere Freizeitmitarbeiter, als auch das ständige Personal im CVJM Fellbach, werden schriftlich zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt zeitlich unbegrenzt. Ebenso werden Inhalte der Freizeitpässe nur in besonderen Notfälle an Dritte (Arzt, Krankenhaus, Rettungsdienst) weitergeben.
- d) Die Freizeitpässe werden aufgrund verschiedener Rechtsvorschriften (Reiserecht, bei medizinischer Hilfe) **drei Jahre** bei uns sicher aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Bitte beachten Sie hierzu auch die „Datenschutzerklärung des CVJM Fellbach e.V. für Freizeitmaßnahmen“, welche Ihnen mit der Rechnung zugesandt werden.

12.3 Der CVJM weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der CVJM nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den CVJM verpflichtend würde, informiert der CVJM die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der CVJM weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12.4 Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem CVJM die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den CVJM ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

12.5 Für Klagen des CVJM gegen TN, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des CVJM vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Noll und Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017- 2018

Reiseveranstalter ist:

Reiseveranstalter ist der Christlicher Verein Junger Menschen Fellbach e.V.. Der Christlicher Verein Junger Menschen Fellbach e.V. ist ein eingetragener Verein und eingetragen beim Amtsgericht Waiblingen.

Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:

Christlicher Verein Junger Menschen Fellbach e.V.

(CVJM Fellbach)

Gerhart-Hauptmann-Str. 32

70734 Fellbach

(0711) 58 70 34

cvjm-fellbach@t-online.de

Stand dieser Fassung: März 2019

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Noll und Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017- 2018

Bearbeitet durch Kurt Schmauder am 19.03.2019